

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 13.10.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der vorläufigen Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlassen:

Artikel 1

Die vorläufige Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 10.8.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Landkreis führt die Bezeichnung „Ludwigslust-Parchim“.

2. In § 4 Absatz 1 a) Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt

3. In § 8 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform des § 115 Absatz 5 Satz 2 KV M-V, soweit sie 60.000,00 Euro übersteigen.

Bis 60.000,00 Euro reicht die Unterschrift des Landrates/der Landrätin oder eines/ einer von ihm/ihr hierzu ausdrücklich Beauftragten Person.

4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Südwestmecklenburg“ durch die Worte „Ludwigslust-Parchim“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 17.11.2011


Christiansen
Landrat

